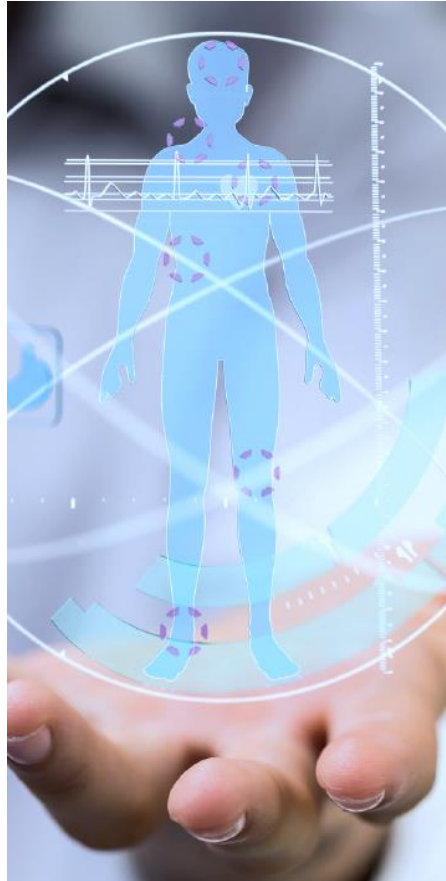




Infektionsprävention durch Information und Aufklärung

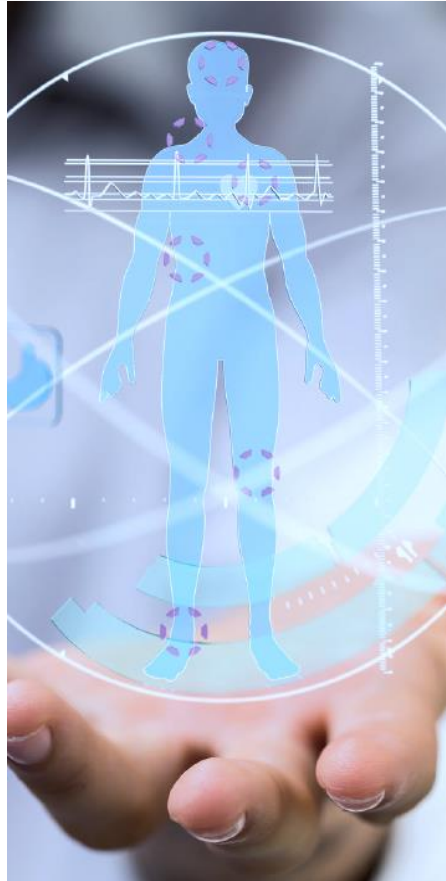
Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
für Personen in der Betreuung von
Kindern und Jugendlichen



Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es,

1. übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen,
2. Infektionen frühzeitig zu erkennen und
3. ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

§ 1 Abs. 1 Zweck des Gesetzes



Um welche Erkrankungen geht es im IfSG?

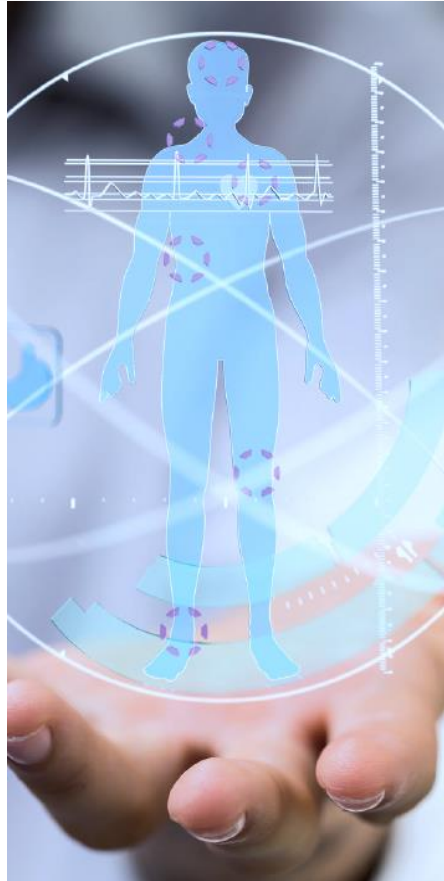
1. Es handelt sich um eine **schwere** Infektionskrankheit, die durch geringe Erregermengen u.a. auf dem Weg der Tröpfchen- oder durch Schmierinfektion (fäkaloral) übertragen werden kann.
2. Es handelt sich um eine **häufige** Infektionskrankheit des **Kindesalters**, die in Einzelfällen einen schweren Verlauf nehmen kann.



Warum betrifft Sie das Infektionsschutzgesetz?

Weil Schulen im Sinne dieses Gesetzes zu den **Gemeinschaftseinrichtungen** zählen.

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen



Gemeinschaftseinrichtungen sind:

Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, insbesondere

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- die nach § 43 Abs 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- Heime und
- Ferienlager.

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

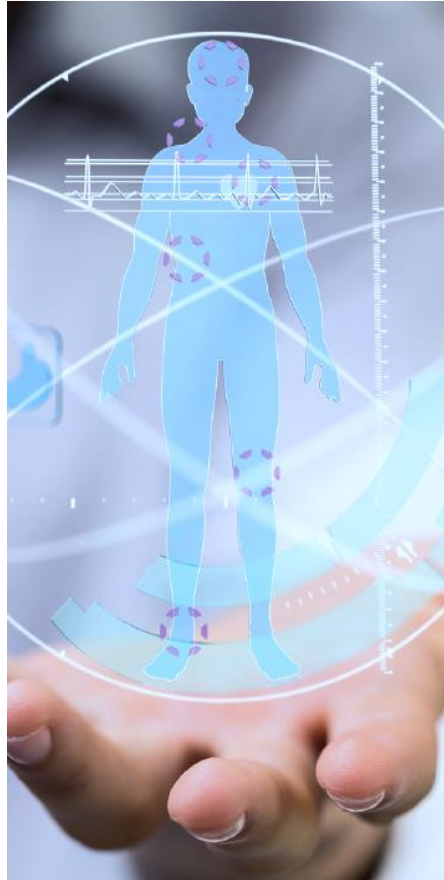


Sie haben Mitwirkungspflichten!

Sie selbst müssen zu Hause bleiben und eine Ärztin bzw. einen Arzt konsultieren,

- wenn Sie an einer der im Gesetz genannten **Erkrankungen** leiden oder zumindest der **Verdacht** besteht,
- wenn Sie **Ausscheider** eines der im Gesetz genannten Krankheitserreger sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorliegt, dass Sie Ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können oder
- wenn in Ihrer häuslichen **Wohngemeinschaft** eine der Erkrankungen ärztlich diagnostiziert oder vermutet wird, im Gesetz aufgeführt sind.

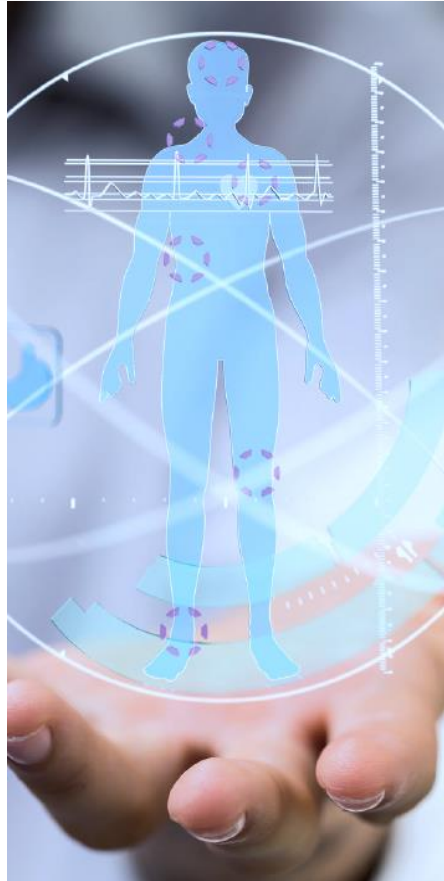
§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen



Bei welchen Erkrankungen müssen Sie zu Hause bleiben und Ihre Hausarztpraxis kontaktieren?

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion

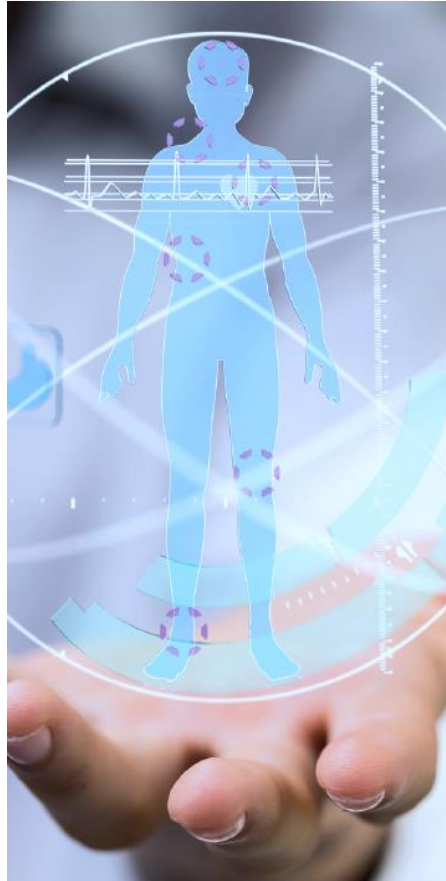
§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen



und außerdem bei...

- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- Läuse

§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen



Für alle gilt:

Es reicht bereits ein Verdacht, dass die Krankheit vorliegt!

Eine Ärztliche Abklärung ist notwendig !

§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen



Auch Ausscheider von bestimmten Erregern dürfen ggf. nicht arbeiten:

- *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
- *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
- *Salmonella* Typhi
- *Salmonella* Paratyphi
- *Shigella* sp.
- enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

§ 34 Abs 2 Gesundheitliche Anforderungen



Auch Ausscheider von bestimmten Erregern dürfen ggf. nicht arbeiten:

Ob Sie nach einer Erkrankung ein solcher Ausscheider sind und wann Sie wieder arbeiten dürfen, sagt Ihnen Ihre Ärztin bzw. ihr Arzt oder das Gesundheitsamt!

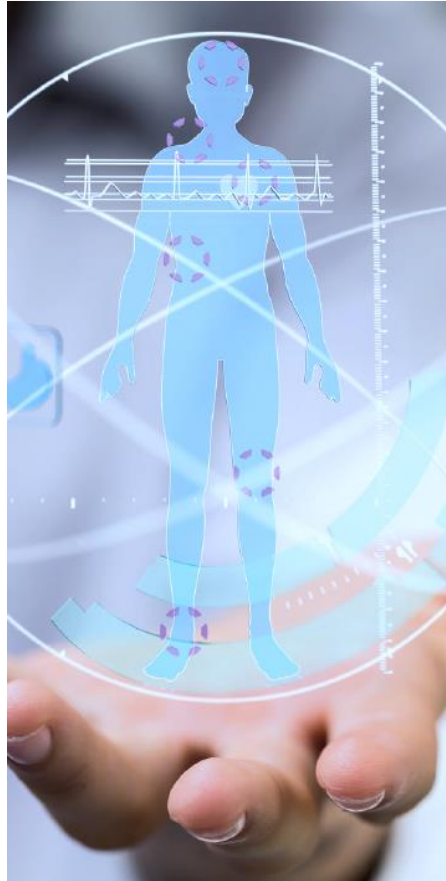
§ 34 Abs 2 Gesundheitliche Anforderungen



Tritt in Ihrer häuslichen Wohngemeinschaft eine der folgenden Erkrankungen oder der Verdacht auf, müssen Sie ebenfalls Rücksprache mit Ihrer Hausarztpraxis halten:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion

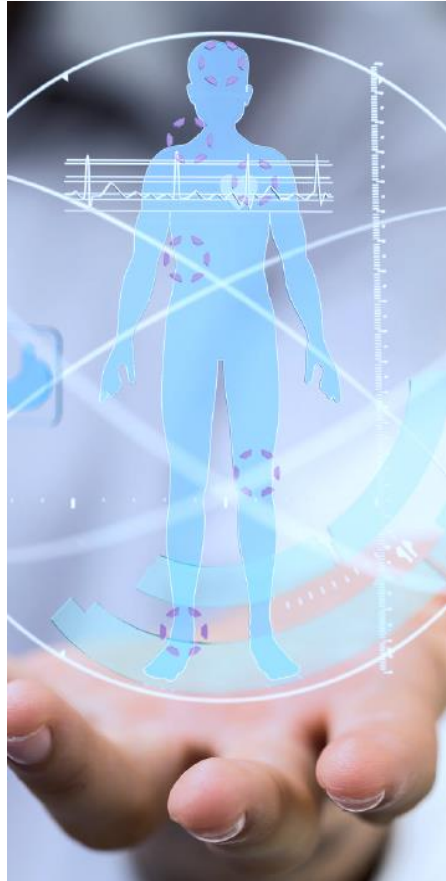
§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen



und außerdem bei...

- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen

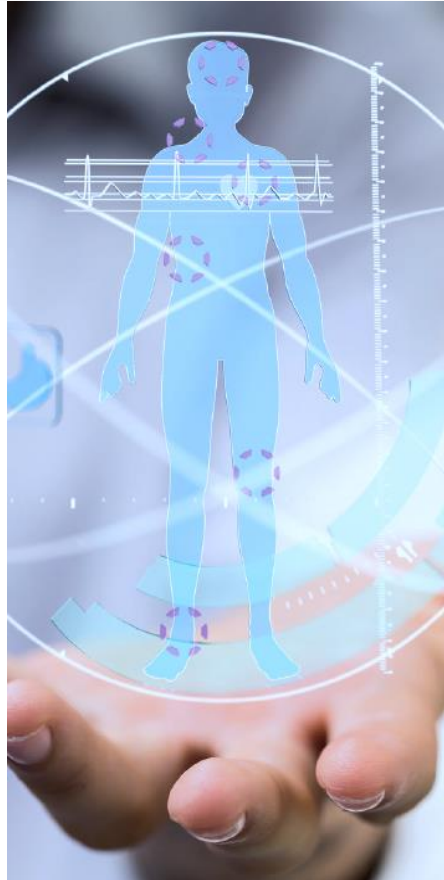


Auch hier gilt:

Es reicht bereits ein Verdacht, dass die Krankheit vorliegt!

Eine Ärztliche Abklärung ist notwendig !

§ 34 Abs. 1 Gesundheitliche Anforderungen



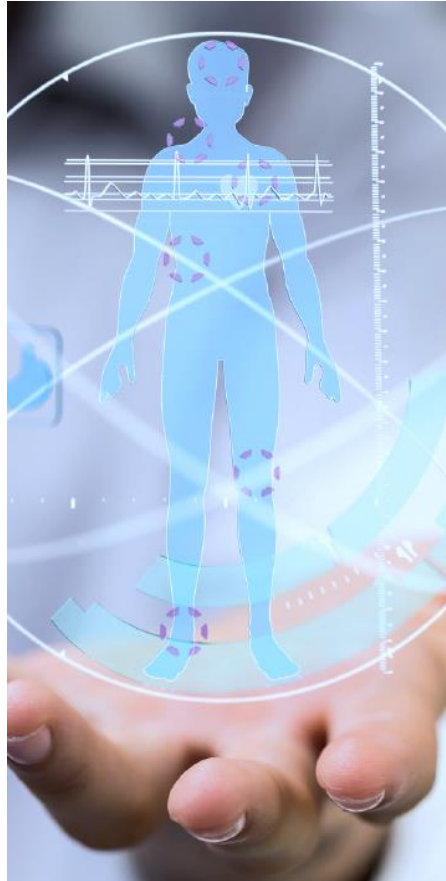
Im Leitfaden finden Sie auch Beschreibungen und Erläuterungen zu den Krankheitsbildern.

Wenn Sie fragen haben, sprechen Sie Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt an.





**Für Ihre berufliche Tätigkeit
wünschen wir Ihnen alles Gute!**



Infektionsprävention durch Information und Aufklärung

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
für Personen in der Betreuung von
Kindern und Jugendlichen